

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024 Kundgemacht am 10. September 2024 www.ris.bka.gv.at

78. Verordnung: Kehrtarif; Änderung 2024

78. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 9. September 2024 zur Änderung des Kehrtarifs

Auf Grund des § 125 Abs 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Der Kehrtarif, LGBl Nr 81/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 63/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 wird angefügt:

"(18) Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 78/2024 tritt mit dem auf deren Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden."

2. Die Anlage 1 lautet:

,,		A. Grundbeträge						
		Tarifpost	Euro	Anmerkung				
	1 Objektgebühr (§ 2 Abs 1)		25,25 €	1), 2)				
2	a)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzel- öfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchen- herde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelöfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,87 €				
	b)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	4,22 €				
			von 50 kW bis 99 kW	8,51 €				
			ab 100 kW	25,50 €				
	c)	c) Reinigen der Fangsohle		7,13 €				
	a)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kamin- öfen, Öleinzelöfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,87 €	3)			
3	b)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	4,22 €	3)			
3			von 50 kW bis 99 kW	8,51 €				
			ab 100 kW	25,50 €				
	c)	c) Zeitaufwand für das Ausbrennen einer Abgasanlage, wenn dafür mehr als 30 Minuten erforderlich sind		15,78 €	4)			
	d)	d) Reinigen des Verbindungsstückes		5,08 €	je angefange- ne fünf Minu-			

					ten Arbeits- zeit
	4	Abziehen von neuen oder umgebauten Abgasanlagen		15,78 €	4)
	5	Kehren einer Selchkammer		15,78 €	4)
6	a)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste	bis 49 kW	47,98 €	
		von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen- Verordnung 2010 bei Heizungen für flüssige oder gas- förmige Brennstoffe	ab 50 kW	55,71 €	
	b)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste	bis 49 kW	63,77 €	
		von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen- Verordnung 2010 bei Heizungen für feste Brennstoffe	ab 50 kW	71,49 €	
	c)	wird diese Messung nicht durch den zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt, beträgt die Gebühr für die mit der Abgasmessung vom Rauchfangkehrer durchzuführende Kontrolltätigkeit		10,38 €	
	 Teilnahme als Sachverständiger an Feuerbeschauen, Baukommissionen, Bauüberprüfungen, Überprüfung von Feuerungs- und Gasanlagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, soweit diese Überprüfung nicht schon anlässlich der Kehrtätigkeit oder der Abgasmessung erfolgt ist Erstellung von Befunden, Protokollen und Mängelmeldungen 		15,78 €	4)	
	8	 Fahrten und Gänge, die für die Erbringung von Leistungen nach TP 7 notwendig sind vom Kunden zu vertretende gesonderte Einzelgänge, wenn nicht TP 13 anzuwenden ist Gänge zu entlegenen Kehrobjekten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl) 		15,78 €	4), 5)
	alle nicht mit den vorstehenden Leistungen in Verbindung stehenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden			15,78 €	4)

Anmerkungen:

- Werden für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden mehrere gesonderte Rechnungen ausgestellt, so ist die Objektgebühr durch die Anzahl der sich daraus ergebenden Abrechnungen zu teilen und für jede gesonderte Rechnung ein Zuschlag gemäß TP 15 zu verrechnen.
- 2) Die Objektgebühr entfällt beim vierten Kehrgang bei Objekten, welche über keine zentrale Wärmeversorgung verfügen und die ausschließlich mit Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes zB Küchenherd, Dauerbrandofen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelöfen) mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind.
- 3) Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmaterial werden gesondert verrechnet.
- 4) Der Zeitaufwand für die Leistung ist je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit zu berechnen.
- 5) Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das nach reisegebührenrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete jeweils festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden.

B. Zuschläge							
Tarifpost	Leistung	Höhe des Zu- schlags					
10	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Feuerstätten von der Fangsohle aus • auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder • wenn auf Grund von baulichen Maßnahmen eine Kehrung von der Sohle aus erforderlich ist	50 % der TP 2					
11	Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfungstätigkeit außerhalb des Objekts • auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder • wenn ein Zugang zur Dachfläche im Objekt nicht möglich ist	50 % der TP 2					
12	Einsatz einer weiteren Person im Fall der TP 11	50 % der TP 2					
13	Unmöglichkeit, zum vereinbarten oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin • Kehrgegenstände zu reinigen oder zu überprüfen oder • Messungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 durchzuführen wenn die Gründe dafür der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte zu vertreten hat	50 % der sonstigen Gebühren					
14	Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden	100 % der sons- tigen Gebühren					
15	Ausstellen mehrerer gesonderter Rechnungen für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden	6,77 €für jede gesonderte Rechnung					

Für den Landeshauptmann:

Pewny

Landesrat